

Wer oder was ist eine erziehungsbeauftragte Person?

Bei der Erziehungsbeauftragung erfolgt eine Vereinbarung über die Ausübung der Personensorge durch Dritte. In der Regel sind die Eltern die Inhaber der Personensorge für das Kind bzw. Jugendlichen. Die Dritten wären in diesem Falle die erziehungsbeauftragte Person. Die Eltern übertragen also Rechte und Pflichten aus der Personensorge für das Kind bzw. Jugendlichen für einen klar umgrenzten Zeitraum auf eine andere Person.

Wer darf erziehungsbeauftragte Person sein?

Erziehungsbeauftragte Person darf jede Person über 18 Jahren sein, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Erziehungsbeauftragungen von minderjährigen Personen dürfen nicht erfolgen.

Darf der/die volljährige Bruder/Schwester oder Freund/Freundin als erziehungsbeauftragte Person benannt werden?

Gerade die am häufigsten gestellte Frage lässt sich bis jetzt nicht eindeutig beantworten. Hier gibt es unterschiedliche juristische Auffassungen. Wir bitten Sie deshalb, sehr geehrter Eltern, bei der Benennung der Erziehungsbeauftragten Person größte Sorgfalt walten zu lassen.

Gibt es zur Übertragung der Erziehungsaufgabe an die erziehungsbeauftragte Person Formvorschriften?

Eine lediglich mündliche Vereinbarung ist möglich. Allerdings sind wir als Kinobetreiber verpflichtet, die Berechtigung zu prüfen. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass diese Überprüfung nur mit einem schriftlichen Nachweis möglich ist

Was verändert sich denn mit der Begleitung eines Kindes/Jugendlichen durch eine erziehungsbeauftragte Person?

Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person dürfen

- öffentliche Filmveranstaltungen besuchen, auch wenn sie noch nicht 6 Jahre alt sind
- Filmvorführungen besuchen, die nach 20.00 Uhr enden, wenn sie mindestens 6 Jahre alt sind
- Filmvorführungen besuchen, die nach 22.00 Uhr enden, wenn sie noch nicht 16 Jahre alt sind
- Filmvorführungen besuchen, die nach 24.00 Uhr enden, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind.

ACHTUNG!

Die sogenannte „Parental Guidance“ Regelung, nach der Kinder unter 12 Jahren in Begleitung ihrer Eltern Filmvorstellungen mit einer FSK 12 besuchen dürfen, ist hiervon nicht betroffen. Der Gesetzgeber schreibt in diesem Fall die Begleitung der personensorgeberechtigten vor.